

## II.

### Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Die Vollversammlung der Vereinten Nationen von 1949 entschied sich mit Beendigung der IRO-Tätigkeit für die Schaffung eines Amtes des UN-Flüchtlingskommissars als Organ der UN im Rahmen des Generalsekretariats.

Im Dezember 1950 wurde von der Vollversammlung der UN Dr. G. J. van Heuven Goedhart zum Hohen Kommissar der UN für Flüchtlinge gewählt. Sein Mandat wurde im Oktober 1953 durch Beschluß der Vollversammlung um weitere fünf Jahre verlängert. Nach seinem im Jahre 1956 erfolgten Tode hat der Schweizer Dr. August Lindt die Nachfolge angetreten.

Um nach Einstellung der Arbeiten der IRO den Flüchtlingen weiterhin den Schutz der UN zuteil werden zu lassen, hat der UN-Flüchtlingskommissar, dessen Hauptquartier sich in Genf befindet, in den meisten Ländern, die sich mit dem Flüchtlingsproblem zu beschäftigen haben, so auch in der Bundesrepublik, einen Vertreter bestellt.

Nach dem Statut des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, das am 14. 12. 1950 durch die Vollversammlung der Vereinten Nationen beschlossen wurde (Resolution 428) fallen unter das Mandat des UN-Flüchtlingskommissars:

- a) Personen, welche gemäß den Abkommen vom 12. 5. 1926 und 30. 6. 1928 oder gemäß der Konvention vom 28. 10. 1933 und 10. 2. 1938, dem Protokoll vom 14. 9. 1939 (d. h. Nansenflüchtlinge und Flüchtlinge des Naziregimes) oder der Verfassung der IRO als Flüchtlinge angesehen wurden;
- b) Personen, welche sich infolge begründeter Furcht vor Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität oder der politischen Gesinnung außerhalb ihres Heimatlandes befinden und aus diesen Gründen nicht gewillt oder nicht imstande sind, den Schutz ihres Heimatstaates anzurufen (oder im Falle staatenloser Personen, in ihr früheres Aufenthaltsland zurückzukehren).

Der UN-Flüchtlingskommissar war also berufen, die Interessen aller dieser Flüchtlinge wahrzunehmen, sofern sie nicht in ihrem jetzigen Aufenthaltslande die gleichen Rechte haben wie die einheimischen Staatsbürger (z. B. die „Deutschen“ im Sinne Art. 116 des Grundgesetzes).

Das Statut des UN-Flüchtlingskommissars enthält bereits die Definition des Begriffs Flüchtling, ähnlich wie es in dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. 7. 1951 festgelegt wurde. In Art. 35 dieses Abkommens haben sich die vertragsschließenden Staaten verpflichtet, mit dem UN-Flüchtlingskommissar bei der Ausübung seiner Befugnisse zusammenzuarbeiten.

Nach der Satzung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der UN ist es seine Aufgabe, Flüchtlingen im Sinne der Satzung internationalen Schutz zu gewähren und zwecks Erzielung dauernder Lösungen des Flüchtlingsproblems Regierungen und private Organisationen bei ihren Bemühungen zu unterstützen, die freiwillige Rückführung der Flüchtlinge oder ihre Eingliederung zu erleichtern. Im einzelnen sieht die Satzung u. a. vor:

- a) Internationale Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anzuregen und den Beitritt zu diesen zu fördern, sowie die Anwendung der Abkommen zu überwachen;
- b) In Zusammenarbeit mit den Regierungen, die Ausführung von Maßnahmen zu fördern, um die Lage der Flüchtlinge zu verbessern und die Zahl der Schutzbedürftigen zu verringern;
- c) Die Bemühungen zur freiwilligen Repatriierung, oder zur Eingliederung in neue Gemeinschaften zu fördern;
- d) Die Aufnahme von Flüchtlingen in den Aufnahmeländern zu erleichtern und zwar einschließlich besonders schwieriger Fälle;
- e) Von den Regierungen Informationen bezüglich der Zahl und der Lebensbedingungen der Flüchtlinge in ihren Ländern, sowie über die Gesetze und Verordnungen betreffend die Flüchtlinge zu erhalten;
- f) Die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen privater Organisationen zugunsten der Flüchtlinge zu erleichtern.

Die Tätigkeit des Hohen Kommissars ist unpolitischer Art, sie ist humanitär und sozial und befaßt sich in der Regel mit Gruppen von Flüchtlingen. Die Bestimmungen des Statuts besagen, daß das Amt des Hohen Kommissars nicht wie die ehemalige IRO operativ ist.

Um allen ausländischen Flüchtlingen im Bundesgebiet auch den Schutz der Vereinten Nationen wirksam zuteil werden zu lassen, hat der Höhe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge mit Zustimmung der Bundesregierung einen Delegierten in das Bundesgebiet entsandt.<sup>1)</sup> Dem Amt des Vertreters des UN-Flüchtlingskommissars in

<sup>1)</sup> Der erste Vertreter des UN-Flüchtlingskommissars in der Bundesrepublik war der Norweger Arnold Rørholt (1950-1957). Seine Nachfolge trat der Franzose Raymond Terrillon an.

Deutschland, das seinen Sitz in Bad Godesberg hat und je eine Zweigstelle in München und in Nürnberg unterhält, obliegt es, in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung insbesondere die Durchführung der Bestimmungen des Genfer Flüchtlingsabkommens zu überwachen. Das Amt des UN-Flüchtlingskommissars in Deutschland arbeitet auch mit den internationalen und deutschen Wohlfahrtsverbänden zusammen, um diese bei der Hilfstätigkeit für die Flüchtlinge zu unterstützen und die Anstrengungen auf dem Gebiete der Flüchtlingshilfe zu koordinieren.